

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Annette Groth,
Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 17/685 –

**Stand der Entwicklung von Leitlinien für Einsätze der EU-Grenzschutzagentur
FRONTEX****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die EU-Grenzschutzagentur FRONTEX war in den vergangenen Jahren regelmäßig Gegenstand von Kleinen Anfragen an die Bundesregierung. Sowohl im parlamentarischen Rahmen als auch in der Publizistik und der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen geht es um die Rolle von FRONTEX bei der Abwehr von Flüchtlingen und illegalisierten Migrantinnen und Migranten, die über Osteuropa und die südlichen Seegrenzen versuchen, in die EU zu gelangen. Juristisch umstritten ist vor allem die Frage, inwieweit Grenzschutzbeamte in von FRONTEX koordinierten Einsätzen in internationalen Gewässern („extraterritorial“) an das Zurückweisungsverbot (Refoulement-Verbot) der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und anderer Menschenrechtsabkommen gebunden sind. Während bei der GFK die extraterritoriale Wirkung nach Auffassung der Bundesregierung umstritten ist (vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wird sie hingegen klar bejaht), ist sie im Rahmen der EMRK infolge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte allgemein anerkannt.

Bereits seit 2007 wird in den zuständigen Gremien der EU um die Formulierung von „Leitlinien“ gerungen, die das Handeln von Grenzschutzbeamten und -beamten und die Zuständigkeiten in FRONTEX-Einsätzen insbesondere auf Hoher See regeln und vereinheitlichen sollen. Hierzu gehört die Frage der Geltung des Zurückweisungsverbots ebenso wie Maßnahmen zur Abwehr, Rettung und Ausschiffung von Bootsflüchtlingen – von denen Tausende seit 2007 ums Leben gekommen sind oder die ohne Prüfung ihres Asylgesuchs in unsichere Drittstaaten zurückgewiesen wurden. Seit 2007 liegt auch die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Grenzschutz und Menschenrechte“ vor, mit der eine effektive und umfassende Beachtung des Flüchtlingschutzes auch auf Hoher See und die Verbringung von Schutzsuchenden in einen Mitgliedstaat der EU gefordert wird.

In dem Entwurf eines Beschlusses des Rats zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex vom 21. Januar 2010 (Ausschussdrucksache 17(4)14 A) wird in

den Vorschriften für FRONTEX-Einsätze die Beachtung des „Grundsatzes der Nichtzurückweisung“ in allgemeiner Form zwar festgeschrieben: Die „aufgegriffenen oder geretteten Personen“ seien „auf geeignete Weise zu informieren, so dass sie Gründe vorbringen können, aufgrund derer sie annehmen, dass die Ausschiffung an dem vorgeschlagenen Ort gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt“. In den Leitlinien zur „Ausschiffung“ wird jedoch offengelassen, wie ein solches Prüfverfahren auf Hoher See ausgestaltet werden soll, welche konkreten Folgen ein Schutzgesuch auf Hoher See hat und welche Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Aufnahme und Durchführung eines Asylverfahrens zuständig sein soll.

Der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Dr. Max Stadler (FDP), hat auf einer Tagung Ende Januar 2010 den Standpunkt vertreten, dass auf Hoher See aufgegriffene schutzsuchende Bootsfüchtlinge zur Prüfung des Asylbegehrens in einen europäischen Hafen gebracht werden müssten (Süddeutsche Zeitung vom 1. Februar 2010). Der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Peter Altmaier, bezeichnete es auf derselben Tagung als „zutiefst inhuman“, dass sich Flüchtlinge auf dem Meer in Lebensgefahr bringen müssten, ehe sie in Europa die Chance auf Asyl erhielten. In seiner damaligen Funktion als Staatssekretär hatte er die extraterritoriale Wirkung des Zurückweisungsverbots allerdings bestritten und in einer Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Juni 2008 sogar davon gesprochen, dass sich die Schengen-Außengrenzen in einem sehr guten Zustand befänden.

Da sich die Bundesregierung nach Selbstauskunft (vgl. Bundestagsdrucksache 17/368, Vorbemerkung der Bundesregierung) für „die Beachtung des Refoulement-Verbots“ in den Grundsätzen der Leitlinien eingesetzt hat, erhoffen sich die Fragestellerinnen und Fragesteller von ihr nähere Auskunft dazu, wie die entsprechende Regelung genau zu verstehen ist und was aus ihr folgt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der „Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der FRONTEX koordinierten operativen Zusammenarbeit“ (sog. FRONTEX-Leitlinien) wurde am 25. Januar 2010 mit qualifizierter Mehrheit bei Enthaltung Maltas und Italiens durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten angenommen. Nach Maßgabe des Komitologie-Beschlusses (1999/468/EG) wurde anschließend die Beteiligung des Europäischen Parlaments eingeleitet.

1. Welche Überlegungen waren für die Wahl des jetzigen Wortlauts der Leitlinie bezüglich des Zurückweisungsverbots entscheidend, und wie ist die Regelung unter Punkt 1.2. exakt zu verstehen?

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) seiner Bedeutung entsprechend in die allgemeinen Grundsätze der Leitlinien zu übernehmen. Aus Sicht der Bundesregierung stellt der Wortlaut von Punkt 1.2 der Leitlinien klar, dass dieser Grundsatz für alle beschriebenen Maßnahmen im Rahmen von FRONTEX-Einsatzmaßnahmen auf See gelten soll.

2. Ist mit dem „Grundsatz der Nichtzurückweisung“ in Punkt 1.2 das Zurückweisungsverbot der GFK und/oder der EMRK und/oder anderer menschenrechtlicher Abkommen oder noch etwas anderes gemeint (bitte genau ausführen)?

In Punkt 1.2 der Leitlinien ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung angesprochen, wie er ausdrücklich in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Antifolterkonvention verankert ist und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) abgeleitet wird.

3. Wie genau müssen die „Gründe“ bzw. die drohenden Gefahren beschaffen sein, die Personen auf Hoher See vorbringen müssen, um sich auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung berufen zu können?

Hierzu äußern sich die FRONTEX-Leitlinien nicht. Die Auslegung des Zurückweisungsverbots ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung internationaler Gerichte sowie aus der Staatenpraxis. Eine enumerative Auflistung aller denkbaren Einzelfälle, in denen der Grundsatz der Nichtzurückweisung einschlägig ist, kann hier nicht erfolgen.

4. Wie genau werden aufgegriffene oder gerettete Personen „auf geeignete Weise“ darüber „informiert“, dass sie „etwaige Gründe vorbringen können“, die gegen eine Zurückweisung sprechen, insbesondere angesichts zu erwartender sprachlicher Verständigungsprobleme (soll es beispielsweise Dolmetscher oder Informationsblätter geben, und wenn ja, in welchen Sprachen)?

Die FRONTEX-Leitlinien sollen als praktischer Anhalt für die eingesetzten Beamten dienen, damit die Einhaltung des internationalen Rechts gewährleistet wird. Eine Konkretisierung der Leitlinien ist im jeweiligen Einsatzplan unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einsatzes vorzunehmen.

5. Müsste angesichts zu erwartender Sprachprobleme und der Unmöglichkeit sorgsamer Befragungen während Abwehr- bzw. Rettungseinsätzen auf Hoher See nicht bereits das Wort „Asyl“ oder andere entsprechende einfache „Gesten“ ausreichen, um davon auszugehen, dass sich die entsprechenden Personen auf den „Grundsatz der Nichtzurückweisung“ berufen wollen (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Genügt das Vorbringen eines Schutzgesuchs, um entsprechende Folgemaßnahmen einzuleiten, oder muss dieses Schutzgesuch „glaubwürdig“ vorgeragen oder in irgendeiner Form belegt werden, und wenn ja, welche Kriterien sollen hierbei gelten, und wie wird dies in der Praxis auf Hoher See geschehen?

Für Schutzersuchen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einschließlich der Grenze und der Transitzone gestellt werden, gelten die Bestimmungen des Asyl-Besitzstands. Dies wird in Erwägungsgrund 3 ausdrücklich festgestellt. Zudem richtet sich das Vorgehen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen des Unions- und Völkerrechts.

7. Wieso gibt es trotz der umfangreichen Detailregelungen zu anderen Fragen in dem Beschlussvorschlag zu den Vorschriften bzw. zur Leitlinie für FRONTEX-Einsätze an den Seegrenzen keine konkreten Vorgaben dazu, wie verfahren werden soll, wenn die Gefahr einer Verletzung des Zurückweisungsverbots vorgebracht und/oder glaubhaft gemacht wurde?

Die konkrete Ausgestaltung des Prüfverfahrens einschließlich möglicher Rechtsschutzaspekte obliegt dem jeweiligen Flaggenstaat nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen des Unions- und Völkerrechts.

8. Wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung die vorgebrachten Gründe geprüft werden, ist dies nach ihrer Auffassung auf Hoher See möglich, und was soll insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes eines effektiven Rechtsschutzes gelten, d. h. bezüglich der Frage einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit mit aufschiebender Wirkung (bitte entsprechend der Frage differenziert beantworten)?

Die beteiligten Einsatzkräfte an Bord des Schiffes beurteilen die vorgebrachten Gründe nach Einholung und Auswertung aller verfügbaren Informationen auf Grundlage der konkreten Umstände im Einzelfall. Auf Hoher See unterstehen Schiffe gemäß Artikel 92 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 der ausschließlichen Hoheitsgewalt des jeweiligen Flaggenstaates. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Nach welchem Verfahren wird gegebenenfalls ein EU-Land bestimmt, das dann für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Was genau ist darunter zu verstehen, dass „die Einzelheiten für die Ausschiffung der aufgegriffenen oder geretteten Personen im Einklang mit dem Völkerrecht und etwaigen bilateralen Abkommen festzulegen“ sind (Punkt 4.1 der Leitlinien)?

Im Einsatzplan sind alle Einzelheiten für die Ausschiffung festzulegen, die für eine rechtmäßige und sichere Ausschiffung erforderlich sind.

- a) Ist mit „im Einklang mit dem Völkerrecht“ insbesondere auch oder ausschließlich der „Grundsatz der Nichtzurückweisung“ gemeint, oder etwas anderes (wenn ja, was konkret)?

Damit ist insbesondere auch die Berücksichtigung des „Grundsatzes der Nichtzurückweisung“ gemeint. Darüber hinaus können aber z. B. auch einschlägige Bestimmungen der für Such- und Rettungsmaßnahmen maßgeblichen internationalen Übereinkünfte eine Rolle spielen.

- b) Hat die Bestimmung in Punkt 4.1, wonach nicht am Einsatz teilnehmenden Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen auferlegt werden, nicht zur Konsequenz, dass eine Aufnahme und faire Verteilung von Schutzsuchenden innerhalb der gesamten EU unmöglich ist (bitte ausführen), und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Punkt 4.1 stellt lediglich klar, dass einem nicht an dem Einsatz beteiligten Mitgliedstaat durch den Einsatzplan als solchen keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden können. Auch nicht teilnehmende Mitgliedstaaten bleiben aber an die für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Unions- und Völkerrechts bzw. bilateraler Abkommen gebunden.

11. Wieso wurde die Regelung zur Beachtung des Zurückweisungsverbots zwar in den allgemeinen Teil aufgenommen, im Punkt 4.2 der Leitlinie aber, wo es um die konkrete „Ausschiffung“ geht (d. h. im Regelfall um eine Zurückbringung in das Drittland, von dem aus das Schiff startete), keine konkrete Umsetzung dieses Grundsatzes vorgegeben (außer der vorgesehenen Information der Leitstelle)?

Das in Punkt 1.2 der Leitlinien verankerte Zurückweisungsverbot erstreckt sich aufgrund seiner Stellung in den allgemeinen Grundsätzen der FRONTEX-Leitlinien aus Sicht der Bundesregierung bereits auf alle Maßnahmen im Rahmen von FRONTEX-Einsatzmaßnahmen auf See.

12. Was bedeutet es konkret, dass entsprechend Punkt 4.2 der Leitlinie nach entsprechenden Schutzgesuchen „im Einsatzplan festgelegt“ werden soll, „welche Folgemaßnahmen getroffen werden können“?
 - a) Welche „Folgemaßnahmen“ können dies beispielhaft sein?

Folgemaßnahmen ergeben sich beispielsweise aus Punkt 2.4 der Einsatzleitlinien, aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Such- und Rettungsdienst auf See sowie aus dem nationalen Recht der aufnehmenden Einsatzmitgliedstaaten, soweit dieses aufgrund der Position des betreffenden Schiffes berührt ist. Folgemaßnahmen können damit u. a. die Rettung aus Seenot, eine medizinische Versorgung oder die Verpflegung von Schiffbrüchigen sein.

- b) Wer konkret legt die „Folgemaßnahmen“ im Einsatzplan fest?

Die Folgemaßnahmen ergeben sich aus den zu Frage 12a beispielhaft dargestellten Grundlagen. In Abhängigkeit vom Operationsgebiet und den jeweils betroffenen aufnehmenden Einsatzmitgliedstaaten werden sie zwischen FRONTEX und den Einsatzmitgliedstaaten abgestimmt und festgelegt.

- c) Welche Regeln und Vorgaben sollen bei der Wahl der getroffenen „Folgemaßnahmen“ gelten?

Die Regeln und Vorgaben sind in den Erwägungen zu dem Leitlinienentwurf umfassend dargestellt. Sie werden ggf. durch weitere Vorgaben aus dem nationalen Recht der aufnehmenden Einsatzmitgliedstaaten ergänzt.

- d) Was bedeutet es konkret, dass Folgemaßnahmen „im Einsatzplan festgelegt“ werden für die konkrete Situation auf dem Schiff auf Hoher See?

Die Folgemaßnahmen ergeben sich grundsätzlich aus den Einsatzleitlinien, Punkt 2.5.2 ff. (hinter der Anschlusszone gelegene Hohe See) sowie Punkt 3 (Such- und Rettungsmaßnahmen). Sie werden auf Grundlage der geografischen Lage des Operationsgebietes und damit verbundener rechtlicher Regelungen (z. B. SAR-Zone, nächster sicherer Hafen) im Einsatzplan für die jeweilige Operation konkretisiert.

- e) Ist nicht bereits vor Beginn eines FRONTEX-Einsatzes davon auszugehen, dass es zu Schutzgesuchen auf Hoher See kommen wird, und wenn ja, warum werden entsprechende „Folgemaßnahmen“ nicht vorab festgelegt?

Siehe Antwort zu Frage 12d; soweit eine Ausschiffung in einen Drittstaat die Sicherheit einer Person beeinträchtigen könnte, trifft der Entwurf der Einsatzleitlinien bereits konkrete Regelungen, die dann im Operationsplan umgesetzt werden (Nummer 4.1, letzter Satz).

- f) Werden mit der gewählten Formulierung in Punkt 4.2 der Leitlinie nicht alle im Zusammenhang eines effektiven Flüchtlingsschutzes entscheidenden Fragen offengelassen (wie soll geprüft werden, welches Land ist zuständig usw., bitte begründen)?

Die Einsatzleitlinien wurden auch vor dem Hintergrund europäischer und internationaler Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz sowie zu dessen Wahrung erarbeitet. Im Operationsplan erfolgt eine auf den jeweiligen Rahmenumständen (rechtlich, geografisch) basierende konkrete Festlegung.

13. Was folgt daraus, dass die Leitlinien in Teil II in dem Beschlussvorschlag ausdrücklich als „nicht verbindlich“ bezeichnet werden?

Die in Teil II enthaltenen Leitlinien stellen keine Grenzüberwachungsmaßnahmen im engeren Sinne nach dem Schengener Grenzkodex dar, sondern sind allgemein rechtlicher Natur. Teil II lässt die Geltung aller völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die sich aus sonstigen bilateralen Vereinbarungen ergebenen Pflichten der Mitgliedstaaten, auch bei Einsatzmaßnahmen unter der Ägide von FRONTEX, unberührt. Die Überwachung der Seegrenzen hat daher im Einklang mit dem Internationalen See- und Seeschifffahrtsrecht sowie unter strikter Anwendung der internationalen Menschen- und Flüchtlingsschutznormen zu erfolgen.

14. Was bedeutet es, dass auf Hoher See der „Asyl-Besitzstand“ der EU, insbesondere die Asyl-Verfahrensrichtlinie (Erwägungsgrund 3 des Beschlussvorschlags), offenkundig nicht gelten soll, und welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich einer Fortentwicklung des EU-Sekundärrechts, um es mit den Anforderungen eines effektiven und umfassenden Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes auch auf Hoher See in Einklang zu bringen (bitte ausführen)?

Dies bedeutet, dass der entsprechende EU-Besitzstand nicht bei Schutzersuchen anzuwenden ist, die auf Hoher See gestellt werden. Der EU-Besitzstand knüpft an das Territorium der EU an und ist für die Hohe See nicht anwendbar. Initiativen zur Fortentwicklung des EU-Sekundärrechts sind derzeit nicht angedacht.

15. Wo konkret und inwieweit findet sich in dem aktuellen Beschlussvorschlag wieder, was die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/368 ausgeführt hat, dass nämlich die Formulierung des Zurückweisungsverbots an die EMRK „angelehnt“ sei?

Die entsprechende Passage in der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/368 bezog sich ausweislich der Vorbemerkung auf eine frühere Entwurfsversion der Leitlinien. Im nunmehr verabschiedeten Text wird in Punkt 1.2 der Leitlinien auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung Bezug genommen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

16. Hat es innerhalb der Bundesregierung eine Änderung der Rechtsauffassung bezüglich der extraterritorialen Geltung des Zurückweisungsverbots der EMRK gegeben, und wenn ja, wann und aus welchen Gründen, und wenn nein, wieso hat die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung bislang trotz mehrfacher parlamentarischer Anfragen nicht klar und offen bekundet (bitte ausführen)?

Nein. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung wiederholt klar und offen bekundet, so in den Bundestagsdrucksachen 16/9204 und 17/368.

17. Folgt aus der Feststellung, dass das Zurückweisungsverbot der EMRK extraterritoriale Wirkung hat und dies allgemein anerkannt sei, nicht zwingend, dass Personen, die auf Hoher See um den entsprechenden Schutz nachsuchen, in ein Land der EU verbracht werden müssen, um dort in einem rechtsstaatlichen und sorgfältigen Verfahren die Begründetheit eines befürchteten Verstoßes gegen die EMRK prüfen zu können – wie dies von Staatssekretär Dr. Max Stadler auch vorgetragen wurde (siehe Vorbemerkung, wenn nein, bitte ausführlich begründen)?

Personen, die dem Schutz der EMRK unterliegen, können sich auf das aus Artikel 3 EMRK abgeleitete Zurückweisungsverbot berufen. Hinsichtlich der Frage der extraterritorialen Wirkung der EMRK wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage vom 15. Mai 2008 (Bundestagsdrucksache 16/9204) verwiesen.

18. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine drohende Verfolgung im Sinne der GFK in den meisten Fällen hilfsweise auch als ein Verstoß gegen die EMRK gewertet werden kann (wenn nein, bitte ausführlich begründen)?

Eine generalisierende Aussage zum Verhältnis der beiden angesprochenen Tatbestände in GFK und EMRK kann nicht getroffen werden. Es kommt auf die konkrete Beurteilung des Einzelfalles an.

19. Was genau ist im Sinne des Beschlussentwurfs als „sicherer Ort“ zu verstehen, und gehört zur „Sicherheit“ insbesondere auch, dass an diesem Ort ein effektiver Schutz vor Zurückweisung oder Abschiebung bei drohender Verfolgung oder drohendem Verstoß gegen die EMRK gelten muss?

Soweit mit der Frage Erwägungsgrund 9 in Bezug genommen wird, wird auf Punkt 1.2 der Leitlinien und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

20. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Initiativen auf europäischer Ebene erforderlich, um sicherzustellen, dass Kapitäne und Schiffspersonal, die sich an Lebensrettungsmaßnahmen auf Hoher See beteiligen, deshalb strafrechtlich nicht verfolgt werden, und wenn ja, welche, und was unternimmt sie diesbezüglich, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Nach weltweit geltendem Seevölkerrecht (Artikel 108 VN-Seerechtsübereinkommen) muss jeder Staat den Kapitänen eines seine Flagge fahrenden Schiffes verpflichten, jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten soweit dies ohne ernste Gefährdung seines Schiffs, der Besatzung oder der Fahrgäste möglich ist.

21. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Initiativen auf europäischer Ebene erforderlich, um eine gerechte Verteilung geretteter Bootsflüchtlinge, die um Schutz nachsuchen, innerhalb der EU zu erreichen, und wenn ja, welche, und was unternimmt sie diesbezüglich, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Solidarität unter den Mitgliedstaaten wird etwa durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, den Europäischen Außengrenzfonds und den Europäischen Rückkehrfonds, ein Pilotprojekt zur Umsiedlung anerkannter Flüchtlinge zugunsten Maltas und künftig durch verstärkte praktische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Asylunterstützungsbüros ausgeübt.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, ob auch im Rahmen von FRONTEX-Operationen (z. B. Nautilus III in den Gewässern um Malta) Schiffe nach Libyen zurückgeschifft wurden, und wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls solche Zurückschiffungen angesichts des Zurückweisungsverbots und den bekannt katastrophalen Zuständen für Flüchtlinge in Libyen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob es im Rahmen von Überwachungseinsätzen, die von FRONTEX koordiniert wurden, zu Zurückschiffungen nach Libyen gekommen ist.

23. Hält die Bundesregierung die Beachtung des Zurückweisungsverbots auch bei den quantitativ vermutlich weit bedeutsameren Grenzschutzaktivitäten der EU-Mitgliedstaaten (d. h. ohne FRONTEX-Beteiligung)
- a) für erforderlich,
 - b) für völkerrechtlich geboten,

und welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls, um das Völkerrecht und einen effektiven Menschenrechtsschutz im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ durchzusetzen?

Die Bundesregierung beachtet im Rahmen ihrer Grenzschutzaktivitäten auch außerhalb von FRONTEX-Einsätzen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie die sich aus sonstigen bilateralen Vereinbarungen ergebenden Regelungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch die übrigen Mitgliedstaaten dies beachten.

24. Hält die Bundesregierung Zurückweisungen von auf Hoher See um Schutz nachsuchenden Personen ohne inhaltliche Prüfung ihres Schutzgeuchs nach Libyen für völkerrechtswidrig (bitte begründen), und was unternimmt sie, um entsprechende Zurückweisungen z. B. durch die italienischen Behörden zu stoppen?

Zurückweisungen wären in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu bewerten. Da die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse über Zurückweisungen hat, die ohne inhaltliche Prüfung des jeweiligen Schutzgeuchs stattfinden, lässt sich eine fiktive allgemeine Bewertung schwer treffen.

25. Inwieweit geht die Strategie bei FRONTEX-Einsätzen dahin, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mögliche Flüchtlinge mit ihren Schiffen bereits in der 12- bzw. 24-Meilen-Zone der afrikanischen Transitstaaten abzufangen und zurückzuschicken, um damit das Zurückweisungsverbot zu umgehen?

Die Strategie von koordinierten Einsatzmaßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

26. Inwieweit ist die Erklärung eines FRONTEX-Sprechers (vgl. ap-online vom 6. Oktober 2009), der Vorwürfe, wonach Tausende Bootsflüchtlinge von FRONTEX „mittendrin auf der Überfahrt Richtung Europa“ zur Umkehr gezwungen worden seien, mit dem Argument zurückwies, die Zurückweisungen hätten noch in den Hoheitsgewässern (22-km-Zone) westafrikanischer Staaten (Senegal, Mauretanien) stattgefunden, bzw. inwieweit ist eine solche Praxis vereinbar mit dem Menschenrecht auf Ausreise und Asylsuche bzw. mit dem Zurückweisungsverbot der GFK und EMRK (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat über die angesprochenen Vorfälle/Einsätze keine eigenen Erkenntnisse. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

